



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Am Friedrichshain 34  
10407 Berlin

Berlin, 23. Januar 2023  
Bezug: Mein Schreiben vom  
02.11.2022  
Anlagen: 1

**Referat Pet 2**  
**BMG, BMUV, BR, BT**

**Frau Hennig**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35243  
Fax: +49 30 227-36130  
vorzimmer.pet2@bundestag.de

**Pet 2-20-18-2704-011883** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

hiermit übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe angeforderte Stellungnahme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Nach Auffassung des Ausschussdienstes sind die Ausführungen vom 16.12.2022 nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf die ausführlichen Erläuterungen des zuständigen Fachministeriums möchte ich das Petitionsverfahren abschließen.

Sofern keine Rückäußerung Ihrerseits erfolgt, gehe ich davon aus, dass ich Ihre Eingabe als erledigt betrachten kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

 Hennig

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, T II 4, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

An den  
Deutschen Bundestag  
– Petitionsausschuss –  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Dr. Susanne Lottermoser  
-Ministerialdirektorin-  
Leiterin der Abteilung T  
Transformation – Digitalisierung,  
Circular Economy,  
Klimaanpassung

TEL +49 3018 305-2300

FAX +49 3018 305-7097

Susanne.lottermoser@bmv.bund.de

www.bmv.de

### **Abfallwirtschaft**

Eingabe von Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 21. September 2022.  
Ihr Schreiben vom 02.11.2022, Pet 2-20-18-273-001618.

Aktenzeichen: 0028/004-2022.0136

Berlin, 16.12.2022

Der Petent fordert die Bundesregierung, das Bundesumweltministerium und die Umweltministerien der Länder auf, sich für ein Moratorium der Vorgaben der Klärschlammverwertung einzusetzen, eine überregionale Anlagenplanung nach Klimaschutzkriterien zu entwickeln und Pyrolysegranulate in die Düngemittelverordnung aufzunehmen. Zu den vom Petenten vorgebrachten Forderungen sowie der dazugehörigen Begründung, nehme ich wie folgt Stellung:

Es ist davon auszugehen, dass der Petent sich auf die im Rahmen der Novelle der Klärschlammverordnung (AbfKlärV, 2017) verabschiedeten und ab 2029 geltenden Regelungen bezieht. Mit der Novelle wurde u.a. beschlossen, dass ab 2029

- a. Klärschlämme aus größeren Abwasserbehandlungsanlagen nicht mehr bodenbezogen verwertet werden dürfen und



Seite 2

- b. Klärschlammherzeuger grundsätzlich dazu verpflichtet sind, den im Klärschlamm bzw. in Klärschlammverbrennungsrückständen enthaltenen Phosphor rückzugewinnen.

Um eine termingerechte Umsetzung der neuen Regelungen sicherzustellen, wurde u.a. eine Übergangsfrist von 12 Jahren (2017-2029) nach Inkrafttreten der Verordnung aufgenommen. Zusätzlich müssen Klärschlammherzeuger den zuständigen Behörden zum Ende des Jahres 2023 einen Bericht vorlegen, der die geplanten und eingeleiteten Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben darstellt. Diese Berichtspflicht soll sicherstellen, dass die Planungen für die Errichtung der zur Phosphorrückgewinnung erforderlichen Infrastruktur frühzeitig in Angriff genommen werden, damit der Abschluss der Maßnahmen spätestens nach Ablauf der Übergangsfrist gewährleistet ist. Die Berichtspflicht ist für das Jahr 2027 zu wiederholen.

Die beschlossenen Vorkehrungen aus Übergangszeit und Berichtspflicht werden eine termingerechte Erfüllung der ab 2029 geltenden Regelungen der AbfKlärV ermöglichen. Das geforderte Moratorium würde die Rückgewinnung des so wichtigen Nährstoffes Phosphor unnötig verzögern.

Grundsätzlich obliegt es jedem Klärschlammherzeuger zu entscheiden, durch welche Maßnahmen die Regelungen der AbfKlärV umgesetzt werden. Dies beinhaltet auch die Planung von Anlagen zur thermischen Behandlung von Klärschlamm. Darüber hinaus ist der Vollzug von Bundesverordnungen verfassungsgemäß Aufgabe der Länder. Eine überregionale Anlagenplanung, insbesondere durch den Bund, kommt daher aus verschiedenen Gründen nicht in Frage.

Seite 3

Nach aktueller Rechtslage sind in Pyrolyseanlagen thermisch behandelte Klärschlämme, sogenannte Pyrolysate, kein nach Düngemittelverordnung (DüMV) zugelassener Ausgangsstoff für die Düngemittelherstellung. Auch die EU-Düngemittelprodukteverordnung schließt Pyrolysate, basierend auf Klärschlamm, als Ausgangsstoff für Düngemittel aus. Eine Änderung der entsprechenden Rechtswerke liegt nicht in der Zuständigkeit und der Kompetenz des BMUV und ist aus umweltfachlichen Kriterien auch nicht sachgerecht.

Im Auftrag

W. K. M. S. S.

